

**Reglement über die Kommunikation des Stadtrates und der städtischen Verwaltung**

**sRS 123.1**

vom 1. Mai 2001<sup>1</sup>

In der Absicht, die Beziehungen zur Öffentlichkeit zu fördern und der städtischen Bevölkerung Grundlagen für die politische Meinungs- und Willensbildung zu vermitteln, erlässt der Stadtrat gestützt auf Art. 136 lit. c, g und i des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>2</sup> und in Ausführung des Kommunikationskonzeptes vom 21. März 2000 das folgende Reglement:

**I. Allgemeines**

Kommunikationsverständnis	Art. 1 <sup>1</sup> Die Informationstätigkeit des Stadtrates und der städtischen Verwaltung versteht sich als vertrauensvolle Kommunikationsbeziehung zu vielfältigen Kommunikationspartnern. <sup>2</sup> Sie dient neben der Vermittlung von Information und Wissen der Sensibilisierung und Motivation sowie der politischen Meinungs- und Willensbildung.
Inhalt	Art. 2 Dieses Reglement stellt Grundsätze auf für die Informationstätigkeit des Stadtrates und der städtischen Verwaltung gegenüber den Kommunikationspartnern. Es regelt nicht die amtlichen Publikationen und Abstimmungsvorlagen an die Bürgerschaft.

**II. Kommunikationspartner**

Stadtparlament <sup>3</sup>	Art. 3 <sup>1</sup> Vorlagen des Stadtrates an das Stadtparlament werden den Ratsmitgliedern, den Medien und weiteren Interessentinnen und Interessenten zeitgleich zugestellt. <sup>2</sup> Vorlagen des Stadtrates an das Stadtparlament werden auf Wunsch im Abonnement gegen Gebühr auch Partei- und Verbandssekretariaten sowie anderen Institutionen und Personen zugestellt.
Bevölkerung	Art. 4 Die Kommunikation mit den Einwohnerinnen und Einwohnern wird in erster Linie über das Stadtparlament sowie über die Medien gestaltet. Im Weiteren dienen auch Teilnahmen von Mitgliedern des Stadtrates und von leitenden Angestellten der Verwaltung an Anlässen der Kommunikation mit der Bevölkerung.

<sup>1</sup> cRS 2001, 61

<sup>2</sup> nGS 15-59; nGS 28-25; diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

<sup>3</sup> geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117. Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

## sRS 123.1

Weitere Partner Art. 5  
Der Stadtrat pflegt und gestaltet aktiv Beziehungen zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern, zu Quartiervereinen, zu politischen Parteien und Interessenverbänden sowie zu anderen gesellschaftlichen Gruppierungen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung.

### III. Kommunikationsgrundsätze

Zielsetzungen Art. 6  
Stadtrat und Verwaltung kommunizieren

- aktiv und zeitgerecht;
- systematisch, kontinuierlich und koordiniert;
- umfassend, sachlich und klar;
- mediengerecht und unter Gleichbehandlung der Medien;
- zielgruppengerecht, was auch mehrsprachige Veröffentlichungen in ausgewählten Sachbereichen bedeuten kann;
- unter Benutzung moderner, auch elektronischer, interaktiver Kommunikationstechnologien.

Auskünfte auf besondere Anfragen Art. 7  
Bei besonderen Anfragen ist zu prüfen, ob die Bedeutung der Sache oder der Grundsatz der gleichzeitigen Information allgemeine Mitteilungen nahelegen.

Beschränkungen Art. 8  
<sup>1</sup> Umfassende Kommunikation wird eingeschränkt durch die Pflicht von Stadtrat und Verwaltung zur Wahrung

- schutzwürdiger privater Interessen;
- überwiegender öffentlicher Interessen.

<sup>2</sup> Ist eine umfassende Kommunikation aus den genannten Beschränkungen nicht möglich, so wird über Sachverhalte von allgemeinem Interesse unter Wahrung der genannten Beschränkungen informiert. Die Beschränkungen werden sichtbar gemacht.

### IV. Einbringen städtischer Themen und Standpunkte

Leitbild und Legislaturziele Art. 9  
Der Stadtrat orientiert sich am Leitbild und an den Legislaturzielen sowie an aktuellen Erfordernissen und bringt aktiv Themen in die Diskussion ein, die für die städtische Politik von Bedeutung sind.

Grundsatz Art. 10  
Die Einflussnahme auf die politische Diskussion muss den für die Stadt als öffentliches Gemeinwesen geltenden erhöhten Anforderungen an Sachgerechtigkeit und Fairness genügen.

Beschränkungen Art. 11  
Stadtrat und Verwaltung beachten im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen die Grenzen, die einem behördlichen Eingreifen in die Diskussion gesetzt sind.

#### **V. Standort - Marketing**

Inhalt Art. 12  
<sup>1</sup> Stadtrat und Verwaltung bringen die vielfältigen Vorzüge von St.Gallen im Standortwettbewerb wirksam zur Geltung.  
<sup>2</sup> Die Stadt St.Gallen beteiligt sich zu diesem Zweck an Ausstellungen und Messen, fördert ihre Präsenz in nationalen und ausländischen Medien und fördert Anlässe mit nationaler oder internationaler Ausstrahlung in St.Gallen.

#### **VI. Marketing für Dienstleistungen**

Grundsatz Art. 13  
Marketing für Dienstleistungen wird insbesondere von Verwaltungsstellen betrieben,  
- die Dienstleistungen im Wettbewerb mit Dritten anbieten  
- an deren Wirkungserfolg ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht.

Beschränkungen Art. 14  
Die Marketing-Kommunikation wahrt in jedem Fall die für die Stadt als öffentliches Gemeinwesen geltenden erhöhten Anforderungen an die Lauterkeit der Kommunikation. Sie macht überdies sichtbar, dass es sich um eine Dienstleistung der Stadtverwaltung handelt.

#### **VII. Kommunikation in ausserordentlichen Lagen**

Grundsatz Art. 15  
<sup>1</sup> Kommunikation in ausserordentlichen Lagen verbleibt so nahe wie möglich bei der ordentlichen Kommunikation. Die bestehenden Strukturen werden soweit nötig gezielt verstärkt.  
<sup>2</sup> Kommunikation in ausserordentlichen Lagen wird in der Regel geprägt durch  
- hohe zeitliche Dringlichkeit

## sRS 123.1

- unsichere Faktenlage
- hohen Koordinationsbedarf.

<sup>3</sup> Die Personen, denen die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen übertragen ist, berücksichtigen auch, dass häufig von aussen her bestimmt wird, ob eine Lage ausserordentlich ist.

### VIII. Kommunikation innerhalb der Stadtverwaltung

Bedeutung	Art. 16 Interne Kommunikation ist Voraussetzung für eine gemeinsame Unternehmenskultur über die verschiedenen Direktionen <sup>1</sup> hinweg, für einen einheitlichen Auftritt und für den Erfolg der Kommunikation mit Partnern ausserhalb der Stadtverwaltung.
Grundsätze	Art. 17 <sup>1</sup> Die interne Kommunikation stellt sicher, dass die Mitarbeitenden über die Tätigkeiten und Ziele der Stadtverwaltung informiert sind. <sup>2</sup> Die interne Kommunikation nutzt moderne, auch elektronische, interaktive Technologien.

### IX. Kommunikationsträger

Stadtrat	Art. 18 <sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst über die Information aus seinen Verhandlungen oder über weitere Angelegenheiten, die von besonderem Interesse sind. <sup>2</sup> Die Information erfolgt in wichtigen Fällen unmittelbar durch den Stadtrat oder jenes Mitglied des Stadtrates, in dessen Zuständigkeitsbereich das Geschäft liegt.
Stadtschreiber/-in	Art. 19 <sup>1</sup> Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin informiert über Beschlüsse des Stadtrates, soweit die Information nicht unmittelbar durch den Stadtrat oder durch ein Mitglied des Stadtrates erfolgt. Er bzw. sie nimmt bei Bedarf Rücksprache mit den Direktionen. <sup>2</sup> Er bzw. sie koordiniert die Informationstätigkeit der Stadt gegenüber der Öffentlichkeit.
Fachstelle Kommunikation <sup>1</sup>	Art. 20 Die Fachstelle Kommunikation ist Ansprechpartnerin für die Kommunikation mit der Stadtverwaltung und stellt die Kontakte zu den zuständigen Stellen her.

<sup>1</sup> geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.  
Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

Direktionen Art. 21  
<sup>1</sup> Die Direktionen informieren über Geschäfte, soweit nicht eine Information durch den Stadtrat erfolgt.  
<sup>2</sup> Die Information geschieht

- in wichtigen Fällen durch das zuständige Mitglied des Stadtrates
- in den übrigen Fällen durch das Direktionssekretariat<sup>1</sup>. Das Direktionssekretariat ist informationsbeauftragte Stelle für Geschäfte der Direktion und der Dienststellen. Die Direktionen können weitere Informationsbeauftragte bezeichnen.

Dienststellen Art. 22  
Die Dienststellen beantworten Auskunftsbegehren zu Fachfragen aus ihrem Aufgabenbereich.

Zuständigkeit für interne Kommunikation Art. 23  
Die interne Kommunikation liegt in der Hauptverantwortung der Mitglieder des Stadtrates und wird von den Linienstellen und Projektleitungen vollzogen. Sie werden dabei vom Personalamt, von der Fachstelle Kommunikation und vom Organisations- und Informatikamt unterstützt.

## **X. Kommunikationsmittel**

Grundsatz Art. 24  
Die Stadt St.Gallen setzt für ihre Kommunikationsbotschaften diejenigen Mittel ein, die bezüglich Wirkung und Wirtschaftlichkeit optimal sind.

Erscheinungsbild Art. 25  
Der visuelle Auftritt der Stadt St.Gallen richtet sich nach dem städtischen Erscheinungsbild. Es stellt sicher, dass die „Stadt St.Gallen“ in ihrem Verwaltungshandeln und in ihrer Kommunikation schon durch den visuellen Auftritt als Absenderin erkannt wird.

Informatik-Technologien Art. 26  
<sup>1</sup> Die Stadt St.Gallen nutzt die Möglichkeiten der Internetdienste, im Besonderen Intranet für die interne Kommunikation sowie Internet für die Kommunikation mit Stellen ausserhalb der Stadtverwaltung.  
<sup>2</sup> Die Stadt verfolgt aktiv die Entwicklung betreffend Electronic Government.

**sRS 123.1**

**XI. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27 Das Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch den Stadtrat und die städtische Verwaltung vom 14. September 1976 <sup>1</sup> wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 28 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

St.Gallen, den 1. Mai 2001

Der Stadtpräsident:  
*Heinz Christen*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> VOS 12, 559